

## Stellungnahme(n) (Stand: 19.06.2019)

Sie betrachten: Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz (05/016)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 21.05.2019 - 21.06.2019

Behörde:	<b>Stadt Düsseldorf: Amt 67</b>
Frist:	21.06.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ilona Hartung, am: 18.06.2019 , Aktenzeichen: 67/201.3-Ha</p> <p>Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 05/016 - Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz - (Gebiet Parkplatz P1 im Messebereich der Messe Düsseldorf, etwa zwischen der A44, der Straße "Am Staad" und dem Lotzweg) hier: Ermittlung planerischer Grundlagen Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die nachfolgenden wichtigen Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des KW Düsseldorf-Nord. Das Einzugsgebiet bilden zwei separate Entwässerungssysteme, Misch- und Trennsystem.</p> <p>Durch das in Rede stehende Plangebiet für ein neues Veranstaltungsgelände verlaufen heute bereits öffentliche Kanalisationsanlagen (im Misch- und Trennsystem):</p> <p>Von Ost nach West, durch die Parkfelder 4, 5 und 6 (jeweils Nord) verläuft ein MW-Kanal DN 2.500 (Hauptsammler Nord), welcher als reiner Transportsammler zum KW Düsseldorf-Nord genutzt wird. Im zentralen nördlich gelegenen Parkfeld 5 zweigt vom Hauptsammler Nord in nördliche Richtung ein Verbindungssammler MW-Kanal DN 1.400 zur Beckenanlage Lohausen ab. Dieser Kanal dient sowohl als Zu- als auch Ablaufkanal des MW zum und vom Regenüberlaufbecken RÜB innerhalb der Beckenanlage.</p> <p>Der Messeparkplatz P1 befindet sich im Eigentum der Messe. Das auf den Messeparkplatz P1 / das Plangebiet anfallende Niederschlagswasser entwässert über private Entwässerungsanlagen in die vorhandenen öffentlichen RW-Kanäle. Diese werden zur Niederschlagswasserbehandlung an das Regenklärbecken RKB, welches sich ebenfalls in der Beckenanlage Lohausen befindet, angeschlossen. Erst nach erfolgter erforderlicher NW-Behandlung im RKB der Beckenanlage erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers in den Rhein; Einleitung Nr.134.</p> <p>Die erforderliche temporäre (?) WC/Toilettenentwässerung und die anfallenden Schmutzwässer aus den gastronomischen Nutzungen können in den MW-Hauptsammler DN 2.500 (Hauptsammler Nord) ohne Einleitungsbeschränkung übernommen werden. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten: Nach § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 ist das o.g. Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten. Die Bereiche, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind nach § 8 (1) der Abwassersatzung über ausreichend dimensionierte mobile Fettabscheideranlagen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.</p> <p>Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben. Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>

Die jeweiligen Anschlusspunkte sowie die gesamte Entwässerungskonzeption zur SW- und NW-Beseitigung ist mit der Abteilung Grundstücksentwässerung des SEBD konkret abzustimmen. Die maßgebende Rückstauenebene im Anschlusspunkt ist zu beachten.

**Urbane Sturzfluten:**

Im Rahmen der Veröffentlichung des Klimaanpassungskonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDus) und entsprechender Kartenwerke werden Hinweise gegeben, ob möglicherweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss. Dies trifft für Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebiets zu.

Besonders im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich sind Überflutungsrisiken mit Wasserständen von bis zu 0,5 m nicht auszuschließen.

Hier sind Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Auftreten von Starkregenereignissen erforderlich. Dies gilt besonders für die Verortung sensibler Infrastruktur, die in diesen Bereichen vorgesehen ist (Logistik, Medien, Strom ...).

Es wird angeregt, einen Übersichtsplan / koordinierten Leitungsplan erstellen zu lassen, um sämtliche Leitungen auch weiterer Versorgungsträger, sofern sich diese im Plangebiet befinden, darzustellen, damit auch für etwaige Notfälle deren Lage bekannt ist.

**Anfahrbarkeit / Zugänglichkeit öffentlicher Kanalisationsanlagen:**

Im B-Plan-Vorentwurf ist die beabsichtigte Platzierung von Bühnen, Tribünen sowie weiterer "fliegender" Bauten dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass deren Standzeit im Regelfall 1 Woche, maximal 1 Monat erreicht. Danach würden die Bauten wieder entfernt.

Bezüglich der Unterhaltung und des Betriebes dieser Anlagen werden deshalb seitens des Kanalbetriebes des SEBD keine Beeinträchtigungen gesehen.

Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass es u.U. bei Veranstaltungen zu Geruchsbelästigungen kommen kann. Um dies zu verhindern, sind z. B. die Schachtdeckel abzudecken. Dies ist durch den Veranstalter sicherzustellen.

Die Anfahrbarkeit zur Beckenanlage Lohausen muss durch den Veranstalter zu jeder Zeit gewährleistet und sichergestellt werden.

gez. Hartung

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-